

Information zum Mitgliedsbeitrag aus Ausschüttungen der VG Bild-Kunst gem. § 3 der Beitragsordnung des BVR

Stand 2017 / Überarbeitung 2022

Wir empfehlen allen Regisseurinnen und Regisseuren die Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, da nur über sie Nutzungsvergütungen aus dem Zweitrechte-Bereich Kabelweitersendung nach § 20b-d UrhG und Privatkopie nach § 54 UrhG, sowie 137I UrhG und seit dem 7.6.2021 nach dem neuen Urheberdiensteanbietergesetz (UrhDaG) geltend gemacht werden können.

Die Mitgliederversammlung des Regieverbands (BVR) hat am 24.1.1993 festgelegt, dass ein weiterer Bestandteil des Mitgliedsbeitrags durch einen Abzug von diesen Ausschüttungen an den Verband zu entrichten ist. Dieser ist in der Beitragsordnung in § 3 BO des BVR geregelt.

1993 war eine entsprechende Anhebung des Mitgliedsbeitrags ins Auge gefasst worden, aber letztlich verworfen worden. Als bessere Lösung sah man die **Umlage eines Anteils aus den Ausschüttungen der VG Bild-Kunst** an.

Die Wahrnehmung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche durch die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst wurde durch die Arbeit des Regieverbands überhaupt erst ermöglicht. Der BVR sorgte vor über 40 Jahren für die Schaffung der Berufsgruppe III (Filmurheber) in der VG Bild-Kunst und erschloss den Regisseurinnen und Regisseuren des BVR damit eine zusätzliche Einkunftsquelle. **Daher sah es die Mitgliederversammlung 1993 als gerechtfertigt an, einen Anteil dieser Ausschüttungen für die Finanzierung der wachsenden Verbandsaufgaben vorzusehen.**

Vor diesem Hintergrund kam es zu dem Beschluss, **20 %** aus den VG Bild-Kunst-Ausschüttungen, **begrenzt auf einen Höchstbetrag von jährlich 250,- Euro**, als weiteren Bestandteil des Mitgliedsbeitrags neben dem regulären Beitrag an den BVR zu entrichten.

Dies bedeutet nicht, dass automatisch jedes Jahr eine Abgabe/Umlage von Euro 250,- zu zahlen wäre. Denn, ob überhaupt und in welcher Höhe der 20 % - Anteil dem Verband zufließt, hängt von der individuellen Höhe der Ausschüttungen ab, die das jeweilige Mitglied von der VG Bild-Kunst erhält. **Wer keine Ausschüttungen bekommt, für den entfällt diese Komponente des Mitgliedsbeitrags.**

Die Auszahlung dieses weiteren Mitgliedsbeitrags erfolgt aufgrund einer Abtretungs- und Einverständniserklärung des BVR-Mitglieds an die VG Bild-Kunst zugunsten des BVR. **Den Nachweis über die einmal im Jahr erfolgende Zahlung findet sich Z.Zt. in Ihrer individuellen Abrechnung der VG Bild-Kunst.**

In den letzten Jahren ist die Umsetzung des Mitgliederbeschlusses diskutiert und zuletzt 2020 von den Mitgliedern noch einmal bestätigt worden. Satzungsgemäß ist der Beschluss auch für diejenigen Kolleginnen und Kollegen bindend, die 2020 noch nicht Mitglied im Verband waren oder jetzt erst Mitglied werden.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und die Einsicht, dass eine Fortsetzung der erfolgreichen Verbandsarbeit neben dem Engagement und der Solidarität seiner Mitglieder eine stabile finanzielle Grundlage benötigt.

Der Vorstand